

Eine frauenpolitische Kraft  
in Niedersachsen



Landesarbeitsgemeinschaft  
kommunaler Frauenbüros  
Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Nds. | Sodenstraße 2 | 30161 Hannover

Telefon 0172 2406978  
lag@vernetzungsstelle.de  
www.FrauenbuerosInNiedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Frau Hertlein-Scheider  
per mail

**Ihnen schreibt:**  
Vorstand lag

Hannover, 27.05.2013

## Stellungnahme zum Eckpunktepapier für eine Reform des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Hertlein-Scheider,

zum Eckpunktepapier für eine Reform des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros (*lag*) in Niedersachsen wie folgt Stellung:

Die bereits von der *lag* geforderte Aufnahme der **Rechtsverordnung für eine geschlechtergerechte Rechtssprache** in das NGG wird ausdrücklich begrüßt, da bisher trotz bestehender Vorschriften eine konsequente Anwendung geschlechtergerechter Sprachregelungen fehlt.

Die *lag* teilt die Meinung, dass für eine Unterrepräsentanz von Frauen und Männern unterschiedliche Gründe vorliegen und begrüßt daher die abgeänderte **Zielvorgabe** hin zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen insbesondere in hohen Besoldungs- und Entgeltgruppen.

Gemäß dem Gender Mainstreaming-Prinzip, zu dem sich das Land Niedersachsen verpflichtet hat, müssen darüber hinaus realisierbare und nachhaltige Konzepte außerhalb des NGGs entwickelt werden, um auch Unterrepräsentanzen von Männern in bestimmten Bereichen abzubauen.

Die Beibehaltung des § 9 zum **Abbau von Benachteiligungen** wegen des Geschlechts sowohl für Frauen als auch für Männer wird ebenso begrüßt wie die Förderung der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** für beide Geschlechter. Bemerkt sei hier aber, dass allein durch die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine berufliche Gleichstellung nicht zu erlangen ist. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben braucht es weitere Maßnahmen und Konzepte.

Gleichstellungsbeauftragte  
Kornelia Böert  
Gemeinde Wallenhorst  
Rathausallee 1  
49134 Wallenhorst  
Telefon (0 54 07) 8 88-8 20  
kornelia.boeert@wallenhorst.de

Gleichstellungsbeauftragte  
Christine Borchers  
Landkreis Verden  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden  
Telefon (0 42 31) 15 477  
christine-borchers@landkreis-verden.de

Gleichstellungsbeauftragte  
Angelika Kruse  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon (05 51) 525-258  
kruse.angelika@landkreisgoettingen.de

Gleichstellungsbeauftragte  
Dr. Christina Neumann  
Landkreis Cloppenburg  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg  
Telefon (0 44 71) 15-171  
c.neumann@lkclp.de

Gleichstellungsbeauftragte  
Petra Pape  
Stadt Burgdorf  
Vor dem Hannoverischen Tor 1  
31303 Burgdorf  
Telefon (0 51 36) 898-310  
gleichstellungsbeauftragte@burgdorf.de

Mit der **Erweiterung des Geltungsbereiches** auf die Eigenbetriebe wird eine bereits mehrfach von der *lag* eingebrachte Forderung umgesetzt.

Da es vielerorts Praxis ist, Einrichtungen oder Eigenbetriebe in (gemeinnützige) Gesellschaften umzuwandeln, hält es die *lag* für notwendig, den Geltungsbereich des NGG auf Unternehmen auszudehnen, an denen das Land, die Landkreise oder die Kommunen Anteile halten. Durch eine Änderung der Rechtsform darf das NGG in Betrieben, die (teilweise) in öffentlicher Hand sind, nicht weiter ausgehebelt werden.

Aus Sicht der *lag* ist es zudem zwingend notwendig, die berufliche Situation von Frauen in der Privatwirtschaft zu verbessern. Auch wenn die Privatwirtschaft nicht im Geltungsbereich des NGG liegt, sollte der Vorbildcharakter der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Privatwirtschaft verstärkt und alle sich bietenden Einflussmöglichkeiten genutzt werden.

Die *lag* befürwortet die **Neudefinition der Bereiche**, nach denen sich die Unterrepräsentanz bemisst. Neben den Vergütungs- und Besoldungsgruppen müssen sowohl Beschäftigtengruppen als auch Funktionen, insbesondere solche mit Führungsverantwortung, betrachtet werden. Da Frauen nach wie vor in Führungspositionen unterrepräsentiert sind, müssen gerade diese Bereiche besondere Beachtung finden. Hier gilt es, greifbare Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Die **Stärkung der Durchsetzungsmöglichkeiten** der Gleichstellungsbeauftragten gegenüber den Dienststellen wird begrüßt und die Klarstellung bezüglich eines Klagerechtes befürwortet, auch wenn diese Regelungen auf Grund des NKomVGs für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht gelten. Unerlässlich ist es aus Sicht der *lag*, Sanktionsmöglichkeiten, die bei Nichterfüllung des Gesetzes greifen, einzuführen. Wichtig ist, dass diesbezügliche Veränderungen auch für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gelten. Hier muss aus Sicht der *lag* nachgebessert werden.

Die *lag* spricht sich in Bezug auf die Vorschriften über den Gleichstellungsplan dafür aus, die **landesweite 50% Quote** wieder einzuführen.

In Bezug auf § 6 Abs.1 sind aus Sicht der *lag* grundsätzlich alle Führungs- und Leitungsaufgaben Teilzeit geeignet. Von daher basiert eine Begrenzung auf die „Anbietung von genügend Teilzeitstellen für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen“ auf einer falschen Ausgangsposition.

Mit freundlichen Grüßen

lag-Vorstand

(Ansprechpartnerinnen für Ministerin und Ministerium: Silke Tödter, Petra Pape)